





Nr. 10 | Jahrgang 109

Mittwoch, 2. Oktober 2013

INHALTSVERZEICHNIS

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

Gemeindejagdgebiete in Graz, Aufteilungsentwurf 2013/2014	2
12.12.0 Bebauungsplan Hügelweg/Scherweg,	
Aufhebung Aufschließungsgebiet 02.01, Beschluss	3
12.12.0 Bebauungsplan Hügelweg/Scherweg, Beschluss	4
Neuanlage der Gemeindestraße "Mela-Spira-Straße", Verordnung nach LStVG	8
Aus der GR-Sitzung vom 16. Mai 2013 (Budget)	10
Aus der GR-Sitzung vom 13. Juni 2013	16
Nachruf KR Dr. Hellmut Huber	17
Impressum	32



Jagd-Fischerei

A2-5579/2013

KUNDMACHUNG

Gemeindejagdgebiete in Graz; Aufteilungsentwurf 2013/2014

Der für die Grazer Gemeindejagdgebiete für das Jagdjahr 2013/2014 erzielte Pachtzins wird gemäß § 21 Abs 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 23/1986 idF LGBl. Nr. 58/2000, unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das betreffende Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke an die Grundbesitzer aufgeteilt.

Bei der nach der zitierten gesetzlichen Bestimmungen erfolgenden Aufteilung des Pachtzinses durch den Gemeinderat ist dessen Stellung der eines Treuhänders gleichzusetzen.

Gemäß § 21 Abs 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes sollen die Grundbesitzer dieser Jagdgebiete ihre Anteile am Pachtzins beim Magistrat Graz beheben können, wobei sie ihre Anspruchsberechtigung durch Vorlage eines Grundbuchsauszuges, der nicht älter als sechs Monate sein darf, darzulegen haben.

Gemäß § 21 Abs 2 leg. cit. steht es jedem Grundbesitzer im jeweiligen Jagdgebiet frei, gegen diesen Aufteilungsmodus innerhalb von vier Wochen beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, Einwendungen schriftlich einzubringen oder bei diesem Amt im Amtshaus, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, 3. Stock, Zimmer 315, an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 12.00 Uhr zu Protokoll zu geben.

Die genauen Zeiten, in denen diese Anteile behoben werden können, werden nach Vorliegen des diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlusses noch gesondert kundgemacht.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl



A14-K-782/2002-31

12.12.0 Bebauungsplan "Hügelweg – Scherweg" XII. Bez., KG Andritz

Aufhebung A	Aufschließungs	gebiet 02	2.01
-------------	----------------	-----------	------

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 21.03.2013 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

Auf Grund der Erfüllung der Aufschließungserfordernisse in Verbindung mit der Verordnung des 12.12.0 Bebauungsplanes "Hügelweg – Scherweg" wird gemäß § 29 Abs. 3 StROG 2010 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet für das Aufschließungsgebiet 02.01 aufgehoben.

Die Ausweisung im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz erfolgt nunmehr als vollwertiges Bauland "Reines Wohngebiet" mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,3.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl



A14-K-782/2002-31

12.12.0 Bebauungsplan "Hügelweg – Scherweg" XII. Bez., KG Andritz

Beschluss

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.03.2013, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung, der 12.12.0 Bebauungsplan Hügelweg - Scherweg beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, in Verbindung mit § 8 (Freiflächen und Bepflanzung), § 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) und § 89 (4) (Abstellflächen und Garagen) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.g.F. und § 3 (1) der Bebauungsdichteverordnung 1993 i.d.F. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE, BAUPLÄTZE

- (1) Es wird zu den Bauplatzgrenzen die offene Bebauung festgelegt.
- (2) Es sind Bauplätze von mindestens 700 m² bis maximal 1.000 m² zulässig. Pro Bauplatz ist die Errichtung eines Hauptgebäudes, sowie eines Nebengebäudes oder eines Flugdaches möglich.
- (3) Bei Vorliegen eines einheitlichen Architektur- und Gestaltungskonzeptes (Bauträgerprojekt) für mindestens 4 Wohnhäuser kann die Mindestgrundstücksgröße auf 500 m² je Wohnhaus reduziert werden. Dabei ist die gekuppelte Bebauungsweise zulässig.
- (4) Nebengebäude und Carports haben vom Hügelweg bzw. Scherweg einen Abstand von mindestens 2,0 m und von einer internen Erschließungsstraße einen Abstand von mindestens 1,0 m aufzuweisen.
- (5) Die im Planwerk dargestellte Muldenentwässerung und das Rückhaltebecken sind von jeglicher Bebauung frei zu halten.

§ 3 VERKEHRSMÄSSIGE ERSCHLIESSUNG

Neben Zu- und Abfahrten vom Hügelweg bzw. Scherweg ist von Norden (Scherweg) eine Stichstraße als Verkehrsfläche zulässig.

§ 4 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE, TEILUNGEN

- (1) Der Bebauungsgrad wird mit höchstens 0,25 der Bauplatzfläche festgelegt.
- (2) Eine Überschreitung der im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 festgelegten Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baugrenzlinien, Gebäudehöhen etc.) bis höchstens 0,4 zulässig. Die Bebauungsdichte ist auf den jeweiligen Bauplatz zu beziehen.
- (3) Teilungen innerhalb des Planungsgebietes sind zur objektbezogenen Nutzungsabgrenzung zulässig.

§ 5 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Überdachungen oder Einhausungen von PKW-Abstellplätzen, Kellerabgängen, Heizhäusern, Balkonen, Vordächer und dergleichen, sowie Nebengebäude, Flugdächer und Pergolakonstruktionen und dergleichen.
- (3) Unabhängig von den Baugrenzlinien gelten die Abstände gemäß dem Steiermärkischen Baugesetz 1995 idgF.

§ 6 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHE, DÄCHER

- (1) Die maximal zulässige traufseitige Gebäudehöhe für Hauptgebäude wird gemäß Eintragung im Planwerk mit 7,50 m festgelegt. Ausgenommen ist dabei ein zurückgesetztes 2. Obergeschoss.
- (2) Die Gesamthöhe für Hauptgebäude wird mit 11,0 m beschränkt.
- (3) Es ist ein höchstens 2-geschossiges Erscheinungsbild mit einem möglichen ausgebauten Dachgeschoss oder einem zurückgesetzten 2. Obergeschoss zulässig.
- (4) Der Rücksprung hat mindestens 1,50 m zu betragen und ist auf die jeweilig aufgehenden Außenwände zu beziehen. Eine etwaige Überdachung des Rücksprunges ist nur in Form eines Glasdaches zulässig.
- (5) Höhenbezug ist das fertige Gelände (in Bezug auf die maximal zulässigen Geländeveränderungen).
- (6) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses wie z.B. Stiegen- und Lifthäuser u.dgl.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE

- (1) Pro Bauplatz sind 2 PKW-Stellplätze in freier Aufstellung zulässig, wobei 2 PKW-Abstellplätze pro Einfamilienhaus vorzusehen sind.
- (2) Mehr als 2 PKW-Abstellplätze pro Bauplatz sind dann zulässig, wenn diese ins Gebäude integriert oder in einer Garage untergebracht sind.

(3) PKW-Abstellflächen im Freien sind mit unversiegelter Oberfläche (Macadam, Rasensteinen o.ä.) auszuführen. Dies gilt nicht für KFZ-Abstellplätze für Menschen mit Behinderung.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Die im Planwerk dargestellten Grünflächen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig.
- (2) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten. Pro 500 m² unbebaut verbleibender Bauplatzfläche ist mindestens ein Laubbaum zu pflanzen.
- (3) Carportwände sind mit Rankgewächsen über Spaliere zu begrünen.
- (4) Der Versiegelungsgrad (alle bebauten und alle der Erschließung dienenden Flächen) wird mit 30% begrenzt.
- (5) Baumpflanzungen sind als Laubbäume in Baumschulqualität, Hochstamm, Solitär, 3 x verschult, Mindeststammumfang 16 | 18 gemäß den Bestimmungen der Ö-Norm L1110 "Pflanzen, Güteanforderungen, Sortierbestimmungen" zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Baumpflanzungen sollten vorzugsweise auf gewachsenem Boden erfolgen. Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen und durch wasserdurchlässigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.)
- (6) Der Mindestabstand für mittelkronige, kleine bis halbhohe Bäume bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mindestens 6,0 m.
- (7) Geländeveränderungen (Anschüttungen bzw. Abgrabungen) dürfen max. 1,5 m betragen. Als Höhenbezug gilt das natürliche Gelände gemäß dem in den Bebauungsplan integrierten Höhenschichtenlinienplan. In Bereichen die der Erschließung von notwendigen Zufahrten dienen, können Ausnahmen zugestanden werden, wobei Bedacht auf das weiterführende Gelände zu nehmen ist.
- (8) Böschungsmauern dürfen eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten. Stützmauern mit einer Gesamthöhe > 0,5 m sind überwiegend zu begrünen.
- Böschungen sind flacher als 30° auszuführen und sind zu allen
 Nachbargrundgrenzen verlaufend an das natürliche Gelände anzugleichen.
- (10) Stützmauern in Form von "Löffelsteinen" und großformatigen Steinschlichtungen sind nicht zulässig.
- (11) Die vorgesehenen Muldenentwässerungen sind von Leitungen freizuhalten.

§ 9 SONSTIGES

Für Einfriedungen sind Zäune ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m bzw. Hecken aus standortgerechten Gehölzen zulässig. Dabei ist das Anbringen von Planen, Netzen und dergleichen mit abschottender Wirkung nicht zulässig.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20,6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl



A17-14905/2013/0003

16. Bezirk, Neuanlage der Gemeindestraße "Mela-Spira-Straße", Verordnung nach LStVG

KG Webling

VERORDNUNG

des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 23.08.2013 über die Neuanlage der Gemeindestraße "Mela-Spira-Straße".

Gemäß 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idF LGBl. Nr. 60/2008, wird verordnet:

A) Zur Erschließung der im Eigentum der ENW Ennstal – Neue Heimat – Wohnbauhilfe Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH, der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft Steirisches Hilfswerk für Eigenheimbau reg. Genossenschaft mbH und der Kohlbacher GmbH befindlichen Grundstücke Nr. 56/1, Nr. 55/1, Nr. 55/2 und Nr. 54/1, KG Webling, wird die Gemeindestraße "Mela-Spira-Straße" mit einem im Norden annähernd parallel verlaufenden Geh- und Radweg, beginnend von der Kreuzung Straßganger Straße /Harter Straße in Richtung Westen bis zur Martinhofstraße neu angelegt, deren Verlauf sich wie folgt darstellt:

Die "Mela – Spira – Straße besteht – im Querschnitt – im von Osten nach Westen verlaufenden Abschnitt aus einem Bankett in einer Breite von 0,30 m, einem Geh- und Radweg in der Breite von 3,20 m, einem Sicherheitsstreifen in einer Breite von 0,80 m, einem Parkstreifen in einer Breite von 2,00 m, einer Fahrbahn in einer Breite von 5,50 m sowie einem Bankett in einer Breite von 0,50 m.

Im von Norden nach Süden verlaufenden Abschnitt besteht die "Mela-Spira-Straße - im Querschnitt - aus einem Bankett in einer Breite von 0,60 m, einer Fahrbahn in einer Breite von 5,50 m, einem Rigol in einer Breite von 0,50 m, einem Parkstreifen in einer Breite von 4,50 m, einem Sicherheitsstreifen in einer Breite von 0,60 m und einem Geh- und Radweg in der Breite von 3,40 m.

B) Der genaue Trassenverlauf der Gemeindestraße ist gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz aus dem einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde der Stadt Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden, Verordnungsplan der ZIS +P Verkehrsplanung Sammer & Partner ZT GmbH vom 15.02.2013, Planzeichen 2012 – 63/3, Einlage Nr.: 5, Maßstab 1:500, zu ersehen.

C) Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Verlautbarung im Amtsblatt der Stadt Gr Kraft.	az in
Der Bürgermeister:	
Mag. Siegfried Nagl	



Aus der GR-Sitzung vom 16. Mai 2013 (Budget)

(klicken, um dem Link zu folgen)

Vorsitzende:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl, Bürgermeisterstellvertreterin Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Schröck, Stadtrat Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüsch, Stadtrat Detlev Eisel-Eiselsberg

Anwesende:

die Mitglieder der Stadtregierung Mag. (FH) Mario Eustacchio, Elke Kahr, Lisa Rücker und 47 Mitglieder des Gemeinderates

Entschuldigt:

das Mitglied des Gemeinderates Mag.^a Andrea Pavlovec-Meixner

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüferin: GRⁱⁿ Waltraud Haas-Wippel

Beginn: 09.05 Uhr

Ende der Sitzung: 17.55 Uhr

Tagesordnung der GR-Sitzung vom 16. Mai 2013 (Budget)

1

mit Mehrheit angenommen

A 8 - 11731/2012-24

Landeshauptstadt Graz, Rechnungsabschluss 2012

2

mit Mehrheit angenommen

GGZ-021796/2008

GGZ-Jahresabschluss 2012

3

einstimmig angenommen

StRH - 3357/2013

Vorprüfung des Rechnungsabschlusses 2012 (VRV)

4

mit Mehrheit angenommen

Voranschlag 2013

A 8 - 9550/2012-16

- Beschlüsse zum Voranschlag der ordentlichen Gebarung 2013
- Beschlüsse zum Voranschlag der außerordentlichen Gebarung 2013

GPS-252/2013-1

• GPS-Wirtschaftsplan 2013

GGZ-70224/2004

• GZ-Wirtschaftsplan 2013

Voranschlag 2014

A 8 - 22111/2013-2

- Beschlüsse zum Voranschlag der ordentlichen Gebarung 2014
- Beschlüsse zum Voranschlag der außerordentlichen Gebarung 2014

GPS-252/2013-1

• GPS-Wirtschaftsplan 2014

GGZ-70224/2004

• GZ-Wirtschaftsplan 2014

einstimmig angenommen

Abänderungsantrag Grüne (Kap. II, Budgetvollzug, 2. Abs.)

6

mit Mehrheit angenommen

A 1-55/2013-4 A 8 - 13326/2011-21

Dienstpostenplan 2013; Anpassungen zum 1.6.2013

7

mit Mehrheit angenommen

A 8 - 21515/2006-143

GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH, Stimmrechtsermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem. § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967

A 14-18683/2013-1

3.21 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ 21. ÄNDERUNG 2013 - Entwurf Beschluss über die öffentl. Auflage

9

einstimmig angenommen

StRH - 67484/2008

City-Benchmark

Tagesordnung/Nachtrag der GR-Sitzung vom 16. Mai 2013

10

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

Präs. 009563/2003/0033

Änderung der Subventionsordnung

11

einstimmig angenommen

Präs. 023515/2013/0001

Errichtung "Abteilung für Bildung und Integration"

12

mit Mehrheit angenommen

A 8 -20081/06-102

Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH Richtlinien für die Generalversammlung gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967,

Umlaufbeschluss

13

mit Mehrheit angenommen

A 8 - 18793/06-128

Grazer Energieagentur GmbH

Richtlinien für die 16. ordentl. Generalversammlung am 22.5.2013 gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967,

Stimmrechtsermächtigung

mit Mehrheit angenommen

<u>A 16 - 65484/2004/7</u> <u>A 8 - 30034/2006/75</u> A 8 - 6640/2013/13

Fördervereinbarung zur mittelfristigen Finanzierung der Kultur Service Gesellschaft mbH für die Jahre 2013 bis 2017

15

mit Mehrheit angenommen

A 16-65914/2004/84 A 8 - 30034/2006/75 A 8 - 6640/2013-12

Fördervereinbarung zur mittelfristigen Finanzierung der Steirische Kulturveranstaltungen GmbH für die Jahre 2013 bis 2017

16

einstimmig angenommen

A 10/BD-7174/2009-23 A 14-007276/2009-17 A 10/5-063453/2012-8 A 10/8 - 9341/2013-4 Stadtteilentwicklung Graz-Reininghaus Rahmenplan

17

mit Mehrheit angenommen

A 14 044097 2012 61

3.20 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ 20. ÄNDERUNG 2012 Ergänzungsbeschluss



Aus der GR-Sitzung vom 13. Juni 2013

(klicken, um dem Link zu folgen)

Vorsitzende:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl, Bürgermeisterstellvertreterin Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Schröck, Stadtrat Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüsch

Anwesende:

die Mitglieder der Stadtregierung Detlev Eisel-Eiselsberg, Mag. (FH) Mario Eustacchio, Lisa Rücker und 47 Mitglieder des Gemeinderates

Entschuldigt:

Stadträtin Elke Kahr und Gemeinderätin Gerda Gesek

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüferin: GRⁱⁿ Andrea-Michaela Schartel

Beginn: 12.10 Uhr

Ende der Sitzung: 17.30 Uhr

Nachruf

Kammerrat a.D. Kommerzialrat Dr. phil Hellmut Huber

Am Dienstag, den 30. April 2013, ist der Bürger der Stadt Graz, Herr Kommerzialrat Dr. Hellmut Huber, verstorben.

Dr. Hellmut Huber wurde am 9. August 1925 in Graz geboren. Nach dem Besuch der Volks- und Mittelschule in seiner Heimatstadt maturierte er im Jahre 1943 am Gymnasium in der Kirchengasse. Kurz nach Ablegung der Reifeprüfung wurde er zur Wehrmacht einberufen und war während des ganzen Weltkrieges an verschiedenen Fronten eingesetzt. In Italien geriet er zu Ende des Krieges in britische Gefangenschaft, aus der er 1945 entlassen wurde.

In die steirische Landeshauptstadt zurückgekehrt, gelang es ihm, als Sekretär beim Alpenverein Österreich eine Anstellung zu finden. Zur gleichen Zeit inskribierte er an der philosophischen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz und schloss sein Studium 1951 mit der Promotion zum Dr. phil. ab.

1953 eröffnete er ein Immobilienbüro, welches er innerhalb von 25 Jahren zu einem der angesehensten und bestrenommiertesten Unternehmen aufbaute. 1987 übergab er die Leitung seinem Sohn. Über 20 Jahre war er Mitglied der steirischen Handelskammer. In diesem Gremium hatte er stets die Belange seiner Berufsgruppe vertreten.

Im Jahre 1968 wurde ihm der Berufstitel Kommerzialrat vom österreichischen Bundespräsidenten verliehen.

Die Ernennung zum Bürger der Stadt Graz erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 8. November 1990.

Die Stadt Graz wird dem Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Fragestunde des Gemeinderates

- 1) Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen (GR. in Mag. Polz-Watzenig, Grüne an Bgm.-Stv. in Mag. Dr. in Schröck, SPÖ)
- 2) Einspurige Kraftfahrzeuge (GR. Pacanda, Piratenpartei an StR. Mag. [FH] Eustacchio, FPÖ)
- 3) Ehrenamtsbörse (GR. in Kaufmann, ÖVP an Bgm.-Stv. in Mag. a Dr. in Schröck)
- 4) Hochwasserschutz (GR. Eber, KPÖ an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 5) Kollektivvertrags-Regelung in den städtischen Gesellschaften (GR. Mag. Haßler, SPÖ an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüsch, ÖVP)
- 6) Subvention der Internationalen Interreligiösen Konferenz (GR. Mag. Sippel, FPÖ an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 7) Café Rosenhain (GR. Dreisiebner, Grüne an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüsch, ÖVP)
- 8) Legale Graffiti-Kunst-Flächen im Grazer Stadtgebiet (GR. Hohensinner, ÖVP an StR. in Rücker, Grüne)
- 9) Vorbehaltsflächen für Spiel- und Sportflächen (GR. Krotzer, KPÖ an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)

Tagesordnung der GR-Sitzung vom 13. Juni 2013

1

einstimmig angenommen

A 1 - 1663/2003-04

Verkehrsverbund Steiermark - "Jobticket" für Magistratsbedienstete

2

einstimmig angenommen

A 8 - 6640/2013-11

Stadtbaudirektion

Kanalschachtherstellungen 2013 - 2014, BA 158

- 1. Projektgenehmigung über € 500.000,-- in der AOG 2013-2015
- 2. Haushaltsplanmäßige Vorsorge für € 229.000,-- bzw. € 250.000,-- in der AOG 2013 bzw. 2014 und Ausgabeneinsparung über € 229.000,-- bzw. 271.000,-- in der AOG 2013 bzw. 2014

3

einstimmig angenommen

A 10/BD-25134/2013-1

Holding Graz Services BA 158 Kanalschachtherstellungen 2013 und 2014 Projektgenehmigung über € 500.000,-- exkl. MWSt.

4

einstimmig angenommen

A 8 - 6642/2013-4

Amt für Wohnungsangelegenheiten Umstellung auf Fernwärme; Nachtragskredit über € 638.500,-- in der OG 2013

einstimmig angenommen

A 8 - 6642/2013-13

Baudirektion

Vorbereitung EU-Programme;

Nachtragskredit über € 48.000,-- in der AOG 2013

6

einstimmig angenommen

A 8 - 6640/2013-14

Kulturamt

Kunstdepot neu und Ateliers für KünstlerInnen;

Nachtragskredit über € 170.000,-- in der AOG 2013 und € 30.000,-- in der AOG 2014

7

einstimmig angenommen

A 8 - 6642/2013-8

Amt für Jugend und Familie Sozialraumzentren;

haushaltsplanmäßige Vorsorge über € 173.000,-- in der AOG 2013

8

einstimmig angenommen

A 8 - 6640/2013-9

Umweltamt

EU-Projekt "PITAGORAS" mit einer Laufzeit von 2013 bis 2017,

Teilnahme der Stadt Graz mit einem Gesamtbudget von max. € 22.934,-- in der OG des laufenden Globalbudgets/Eckwertes des Umweltamtes

Projektgenehmigung

einstimmig angenommen

A 8 - 6642/2013-10

Abteilung für Bildung und Integration, VS Viktor Kaplan und NMS Andritz; haushaltsplanmäßige Vorsorge über € 276.000,-- in der AOG 2013

10

einstimmig angenommen

<u>A 8 - 21777/2006/225</u> A 8 - 6640/2013-18

Verkehrsverbund Steiermark;

- 1. Genehmigung zur Neuregelung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt und Abschluss eines Sideletters zum Grund- und Finanzierungsvertrag zur Finanzierung eines Top-Tickets ab dem Schuljahr 2013/14 auf unbestimmte Zeit
- 2. haushaltsplanmäßige Vorsorge/Nachtragskredit über € 110.000,-- in der OG 2013 und € 320.000,-- in der OG 2014

11

mit Mehrheit angenommen

A 8 - 31806/06-41

Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- und Verwaltungs GmbH; Ermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;

Umlaufbeschluss

12

einstimmig angenommen

A 8-20081/2006-110

Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH; Rückkauf eines Leasingobjektes

- 1. Verzicht auf Ausübung des Vorkaufsrechtes
- 2. Vereinbarung zwischen der Leasinggesellschaft und der Stadt Graz

einstimmig angenommen

A 8/4 - 1258/2001

Karmeliterplatz/Pfauengarten/Stadtpark

Erweiterung der Dienstbarkeitseinräumung vom 17.1.2002 zugunsten der Stadt Graz auf immer währende Zeit

14

mit Mehrheit angenommen

A 8/2 - 037979/2006-17

Parkgebühren-Verordnungsnovelle 2013

15

mit Mehrheit angenommen

<u>A 10/8-9341/2013-3</u> <u>A 10/1P - 025820/2013-1</u> A 8 - 6640/2013-20

Parkkonzept - Änderungsmaßnahmen

Projektgenehmigung für die Abänderung der bestehenden Parkzonen durch Evaluierungsmaßnahmen

- 1. Projektgenehmigung i.d. AOG 2103-15 über Investitionskosten von € 642.000,--
- 2. Nachtragskredite über € 247.100,-- bzw. € 96.500,-- in der OG 2013 bzw. 2014

16

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

A10/BD-10010/2011-46

Rahmenplan Smart City Project Grundsatzbeschluss

einstimmig angenommen

A10/6-018733/2013

14. Bezirk Eggenberg Neubenennung einer Parkanlage in "Gemeindepark Eggenberg" KG Algersdorf, Grundstück 229/4

Tagesordnung/Nachtrag der GR-Sitzung vom 13. Juni 2013

18

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

Präs. 009563/2003/0033

Änderung der Subventionsordnung

19

einstimmig angenommen

Präs. 028955/2013/0001

Eigenbetrieb Wohnen Grundsatzbeschluss

20

mit Mehrheit angenommen

A 8 - 33875/2007/108

Sportstätten Weinzödl 1 Betriebs GmbH Fußballtrainingszentrum Graz-Nord; Grundsatzbeschluss

21

mit Mehrheit angenommen

A 8 - 21795/2006-73

MCG Graz e.gen. o. Generalversammlung

Ermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;

Stimmrechtsermächtigung

Wechsel im Aufsichtsrat

mit Mehrheit angenommen

A 8 - 18345/06-76

Universalmuseum Joanneum GmbH

Ermächtigung für die Unterfertigung einen Umlaufbeschlusses gem. § 87. Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967

23

einstimmig angenommen

A 8 - 31806/06-43

Stadion Graz - Liebenau Vermögensverwertungs- und Verwaltungs GmbH Investitionsauftrag von € 1.100.000,--

24

mit Mehrheit angenommen

A 8 - 19542/2006-83

Steirischer herbst festival gmbh

Richtlinien für die Generalversammlung gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt. Graz 1967:

Stimmrechtsermächtigung

25

mit Mehrheit angenommen

A 8 - 19566/2006-11

Graz 2003 - Kulturhauptstadt Europas Organisations GmbH

Ermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;

Stimmrechtsermächtigung, Umlaufbeschluss

einstimmig angenommen

<u>A 10/BD-035075/2007-12</u> A 10/8-9341/2013-7

Formelle Genehmigung von Förderungen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung in der Höhe von insges. EUR 19.000,-- für das Stadt-Umlandprojekt "Pro Öffi" im Rahmen von URBAN PLUS (OP Regionale Wettbewerbsfähigkeit Stmk. 2007-2013)

27

mit Mehrheit angenommen

<u>A 10/8-9341/2013-6</u> A 8-044725/2008/0079

Holding Graz Linien,

Adaptierung der Sicherheitsräume entlang der Straßenbahnlinie 7 Aufstockung des Verkehrsfinanzierungsvertrages HGL über € 87.600,--

mit Mehrheit angenommen

Zusatzantrag

28

einstimmig angenommen

A 10/8 - 9341/2013-5 A 8 - 6640/2013-19

Fahrplanverdichtung bei den Straßenbahnlinien 1, 4, 5 und 7, zusätzliche Betriebskosten der Linien 3 und 6 für den Streckenabschnitt Hauptbahnhof - Laudongasse,

Fahrplanverdichtung der Buslinien 58/63 und Einschubleistungen,

- 1.) Projektgenehmigungen über € 5.358.500,-- in der OG 2014-2017
- 2.) Nachtragskredit über € 1.290.200,-- in der OG 2014
- 3.) Aufstockung des Verkehrsfinanzierungsvertrages HGL

einstimmig angenommen

Präs. 11626/2003/0004

Institut für Interne Revision Österreich - IIA Austria; Vertretung der Stadt - Änderung

30

einstimmig angenommen

Präs. 11636/2003/0017

Gemeinsamer Schulausschuss; Änderung in der Zusammensetzung

Dringlichkeitsanträge

- 1) Baurestmassendeponie Thal, Petition an die Steiermärkische Landesregierung (GR. Rajakovics, ÖVP)

 Antrag einstimmig angenommen
- 2) Keine Lizenzvergabe für Landesausspielungen mit Glückspielautomaten (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)

 Dringlichkeit einstimmig angenommen, Antrag mit Mehrheit angenommen
- 3) Subsumption des Fachbereiches Psychologie und Psychotherapie unter das Dach der Univ.-Klinik für Psychiatrie (GR. Heinrichs, KPÖ)

 Dringlichkeit einstimmig angenommen, Abänderungsantrag einstimmig angenommen
- 4) Administrative Unterstützung an Grazer Pflichtschulen (GR. in Mag. Marak-Fischer, SPÖ Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen)
- 5) Sogenannter "Grauer Finanzausgleich" Evaluierung der Mehrkosten (GR. Hötzl, FPÖ) Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen
- 6) Grazer Wälder als Naherholungsgebiete und Schutzwald sichern (GR. in Mag. Pavlovec-Meixner, Grüne)

 Dringlichkeit einstimmig angenommen, Abänderungsantrag Punkt 1 mit Mehrheit angenommen, Antrag Punkt 2 abgelehnt
- 7) Evaluierung des Stmk. Veranstaltungsgesetzes und Überarbeitung der Veranstaltungssicherheitsverordnung, Petition an den Landesgesetzgeber (GR. in Mag. Polz-Watzenig, Grüne)

 Dringlichkeit einstimmig angenommen, Abänderungsantrag mit Mehrheit angenommen
- 8) Hochwasser-Sofortmaßnahmen (GR. Pacanda, Piratenpartei) Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen

Anfragen an den Bürgermeister

- 1) Raum für einen regelmäßigen innerstädtischen Flohmarkt (GR. in Braunersreuther, KPÖ)
- 2) Lärmampeln/Lärm-Hotline (GR. in Heinrichs, KPÖ)
- 3) Buslinie 65 von Wetzelsdorf nach Puntigam / Nahverkehrsdrehscheibe (GR. Luttenberger, KPÖ)
- 4) Tangentiallinie 62 ganztätig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen (GR. Sikora, KPÖ)
- 5) Steinbruchprojekte Schifterkogel Jodlgraben (GR. in Thomüller, KPÖ)
- 6) Rodungen im Bereich der Ruine Gösting (GR. Martiner, SPÖ)
- 7) Murgondel Kosten der "Projektidee" (GR. Dipl.-Ing. [FH] Savernik, SPÖ)
- 8) Aufstockung der Exekutive Graz fehlen Polizisten (GR. Mag. Sippel, FPÖ)
- 9) Neuer Standort für das LUV-Stadion (GR. Ing. Lohr, FPÖ)
- 10) Maßnahmen und Möglichkeiten der Unterstützung und Hilfe für die vom Hochwasser immer stark betroffene Bevölkerung von St. Peter durch die Stadt Graz (GR. Dreisiebner, Grüne)
- 11) Rodung des Baumbestandes Bereich Theodor-Körner-Straße Ecke Carnerigasse (GR. in Mag. a Pavlovec-Meixner, Grüne)

Anträge

- 1) Petition an die Ärztekammer für Steiermark und die Gebietskrankenkasse für Steiermark zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Grazerinnen und Grazer (GR. in Univ.-Prof. in Dr. in Kopera, ÖVP)
- 2) Historische Elemente der Erzherzog-Johann-Brücke (GR. Dipl.-Ing. [FH] Schimautz, ÖVP)
- 3) Ostseitige Gehsteigerrichtung in der Marburger Straße (GR. Mag. Spath, ÖVP)
- 4) Jugendräume im Bezirk Jakomini (GR. in Braunersreuther, KPÖ)
- 5) Gedenktafel für Herta Frauneder-Rottleuthner (GR. Eber, KPÖ)
- 6) Einbiegeproblematik Rembrandtgasse/Elisabethstraße (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 7) Elisabethstraße: Fußgängerübergang zwischen Studentenheim und SPAR-Filiale (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 8) Nutzung des alten Schulgebäudes in Mariagrün für Bildung, Kunst und Kultur (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 9) Längere Grünphase: Eggenberger Straße/Alte Poststraße (GR. Sikora, KPÖ)
- 10) Oberandritz Durchwegung zur Fa. Hofer (GR. Sikora, KPÖ)
- 11) Parkplatzprobleme für SportlerInnen beim ASKÖ-Center Graz (GR. Sikora, KPÖ)
- 12) Entschärfung der Probleme im Kreuzungsbereich Alte Poststraße/Laudongasse/Georgigasse (GR. in Mag. Taberhofer, KPÖ)
- 13) Prüfung einer Erweiterung der Kompetenzen des Bezirksrates (GR. in Mag. a Taberhofer, KPÖ)
- 14) Wiedereinrichtung einer Bahnhofsmission als zusätzliches Hilfsangebot (GR. in Mag. Taberhofer, KPÖ)
- 15) Erhalt des Kinderspielplatzes in der Dr.-Robert-Sieger-Straße 13-27 (GR. in Thomüller, KPÖ)
- 16) Pick-Bags in städtischen Parkanlagen (GR. in Thomüller, KPÖ)
- 17) Kontrolle der Leinenpflicht bei Hunden durch die Ordnungswache (GR. in Haas-Wippel, SPÖ)
- 18) Radweganschluss vom Gasrohrsteg zum Murpark (GR. in Haas-Wippel, SPÖ)
- 19) Entschärfung Schulweg Weinitzenstraße /Schöckelstraße (GR. Martiner, SPÖ)

- 20) Taxistandplatz Postamt Wiener Straße (GR. Martiner, SPÖ)
- 21) Hochwasser SMS-Alarm Graz (GR. Pacanda, Piratenpartei)



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialamt

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 216.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,

Telefax 0316/872-2319; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,

Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.



Signiert von	Hammerl Ursula
Zertifikat	CN=Hammerl Ursula,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
Datum/Zeit	2013-10-02T12:39:42+02:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.